

Satzung des Förderverein Freibad Dautphe

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freibad Dautphe“ – im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 35232 Dautphetal-Dautphe und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Biedenkopf eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es das Schwimmen als Sport, Körperertüchtigung und Freizeitgestaltung, insbesondere bei der Jugend, sowie den Sport allgemein zu fördern, zu pflegen und zu verbreiten.
3. Zu diesem Zweck nutzt, betreibt und unterhält der Verein das Freibad Dautphe.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie Eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Juristische Personen haben einen Vertreter zu benennen.

Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnung des Vereins an.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der schriftlichen Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Das Mitglied kann gegen die Vorstandsentscheidung Beschwerde einlegen, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Beitrag sowie alle sonstigen Zuwendungen an den Verein sind ausschließlich dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. der Vorstand setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c. der Kassierer
 - d. der Stellvertreter des Kassierers
 - e. der Schriftführer
 - f. der Stellvertreter des Schriftführers
 - g. drei Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Vertretungsberechtigt sind
 - a) der Vorsitzende und ein weiteres der vorgenannten Mitglieder oder
 - b) der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres der vorgenannten Mitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist beliebig oft zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit nicht erfolgt ist.
4. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen.
Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält jährlich eine Jahreshauptversammlung ab. Sie wird mit einer mindestens zweiwöchigen Frist im Mitteilungsblatt der Gemeinde Dautphetal mit Tagesordnung bekannt gegeben.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20 % der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.
3. Die Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder erschienen sind.
Falls die Zahl von 10 % nicht erreicht wird, ist eine neu angesetzte Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung zum gleichen Zweck unabhängig von der anwesenden Mitgliederzahl beschlussfähig.
4. Abstimmungen auf der Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden oder gesetzliche Bestimmungen anderes vorschreiben.
5. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Jahreshauptversammlung erschienenen Mitglieder.
6. Über den Verlauf einer jeden Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

1. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder, sofern deren Amtszeit abgelaufen ist.
2. Die Wahl zweier Kassenprüfer, die mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen haben. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie sind in der Jahreshauptversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.
3. Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Geschäfts- und Kassenbericht über das zurückliegende Geschäftsjahr.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Festsetzung des Jahresbeitrages

6. Satzungsänderungen, soweit diese auf der Tagesordnung angekündigt waren.
7. Vorschläge und Anregungen für das kommende Geschäftsjahr.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, soweit diese auf der Tagesordnung angekündigt war.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dautphetal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 20.01.2003 beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dautphetal-Dautphe, den 20.01.2003

Der §11 Absatz 3 wurde auf Antrag in der JHV vom 27.02.2010 von 20% auf 10% geändert.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dautphetal – Dautphe, den 27.02.2010